



Reglement ABK Darlehenskasse

Beschluss des Vorstandes vom 14. Dezember 2023

ABK Allgemeine Baugenossenschaft Kriens

1. Zweck

Mit der Darlehenskasse der ABK Allgemeine Baugenossenschaft Kriens (nachfolgend ABK genannt) soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der ABK eigenen Liegenschaften erreicht werden
- 1.2 berechtigten Personen Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden
- 1.3 für die ABK und die Kontoinhaber ein Zinsvorteil angestrebt werden

2. Kontoeröffnung

- 2.1 Darlehen werden ausschliesslich von ABK Genossenschaftern entgegengenommen.
- 2.2 ABK Genossenschafter müssen ihr Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben.
- 2.3 Die ABK kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.4 Die Ersteinzahlung muss mindestens CHF 500 betragen. Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet. Das Konto lautet auf den Namen des Inhabers.

3. Einzahlungen

- 3.1 Einzahlungen werden auf ein von der ABK genanntes Konto geleistet. Der ABK Vorstand hat das Recht, jederzeit die Kontoverbindung zu ändern.
- 3.2 Es besteht kein Anspruch auf Bargeldverkehr.
- 3.3 Post- und Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt. Es werden keine Bestätigungen für Zahlungseingänge versandt.
- 3.4 Die ABK kann Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

- 4.1 Darlehen werden mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zurückbezahlt. Dabei ist das Datum des Posteingangs bei der ABK massgebend.
- 4.2 Die Mindesteinlagedauer für jede einzelne Einzahlung beträgt sechs Monate.
- 4.3 Auszahlungsaufträge sind der ABK schriftlich und mit Angabe der IBAN einzureichen. Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf eine Zahlungsverbindung des Kontoinhabers. Es werden keine Auszahlungen an Dritte geleistet.
- 4.4 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.5 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der ABK gilt automatisch als Kündigung des Guthabens, unter Einhaltung der in Punkt 4.1 genannten Kündigungsfrist.
- 4.6 Bei Änderungen dieses Reglements ist der Kontoinhaber berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von drei Monaten zu kündigen.
- 4.7 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257d Abs. 2, 257f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die ABK das Recht, das Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zu kündigen und zur Auszahlung zu bringen.

- 4.8 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Darlehenskasse und/oder aussergewöhnlichen Geld- und Kapitalmarktverhältnissen kann die ABK vorübergehend die Auszahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5. Auszahlungen im Todesfall

- 5.1 Im Todesfall ist die ABK zu informieren und eine Erbenbescheinigung einzureichen.
- 5.2 Ein Erbberechtigter kann das Guthaben des Erblassers mit einem schriftlichen Auftrag auf ein Konto lautend auf den Erblasser überweisen lassen.
- 5.3 Soll die Auszahlung an einen anderen Begünstigten erfolgen, ist der Auftrag von allen Erbberechtigten zu unterschreiben. Zudem hat jeder Erbberechtigte der ABK eine Kopie eines amtlichen Ausweises einzureichen, zwecks Prüfung seiner Unterschrift.
- 5.4 Bei einer Auszahlung im Todesfall ist keine Kündigungsfrist einzuhalten; die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen der unter Punkt 5 beschriebenen Dokumente.

6. Verzinsung

- 6.1 Die Guthaben werden ab Valutadatum der Einzahlung verzinst.
- 6.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember dem Darlehenskonto gutgeschrieben.
- 6.3 Der Zinssatz wird vom ABK Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt festgelegt. Änderungen können jederzeit vorgenommen werden.

7. Kontoauszug

- 7.1 Jeweils nach Abschluss des Kalenderjahres werden jedem Kontoinhaber per Post Kontoauszüge zugestellt. Diese enthalten Angaben über den Saldovortrag, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Brutto- und Nettozins, die Eidgenössische Verrechnungssteuer nach gesetzlichen Vorgaben, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.
- 7.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

8. Sicherheit

- 8.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
- 8.2 Die ABK ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Darlehensgelder unbelastete Schuldbriefe auf ihren Liegenschaften zur Verfügung zu halten. Dabei ist die Belastungsgrenze von 80 Prozent des Ertragswertes pro Liegenschaft nicht zu überschreiten.
- 8.3 Der Ertragswert der Liegenschaften wird jeweils per Ende Jahr durch den ABK Vorstand und ihre Revisionsstelle ermittelt. Der Ertragswert entspricht den kapitalisierten Nettomietzinsen. Der Kapitalisierungsfaktor beträgt bei Inkrafttreten des Reglements sechs Prozent.
- 8.4 Der Vorstand der ABK und ihre Revisionsstelle sind ermächtigt, durch gemeinsame Beschlussfassung einen abweichenden Kapitalisierungsfaktor zu bestimmen.

9. Weitere Bestimmungen

- 9.1 Vom Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der ABK zu hinterlegen. Die ABK betrachtet eine Vollmacht so lange als gültig, bis ihr vom Kontoinhaber, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Rechtsnachfolger schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kontoinhabers.

- 9.2 Lautet das Konto der Darlehenskasse auf mehrere Kontoinhaber, ist jeder von ihnen berechtigt, selbst und unbeschränkt über das Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln, können jedoch nur alle Kontoinhaber gemeinsam.
- 9.3 Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt der Kontoinhaber, sofern die ABK kein grobes Verschulden trifft.
- 9.4 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die ABK lediglich für den Zinsausfall und nur wenn ihr ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.
- 9.5 Die ABK ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.
- 9.6 Mitteilungen der ABK erfolgen rechtsverbindlich an die letzte ihr bekannte Adresse des Kontoinhabers.
- 9.7 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den ABK Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der ABK.
- 9.8 Der ABK Vorstand, ihre Revisionsstelle und Mitarbeitende der ABK, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber, von ihm Bevollmächtigten sowie seinen ausgewiesenen Erben erteilt werden.
- 9.9 Gelder der Darlehenskasse dürfen ausschliesslich für den in den ABK Statuten verfolgten Zweck und gemäss dem vorliegenden Reglement verwendet werden.
- 9.10 Der Vorstand der ABK kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

10. Reglement

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der ABK am 14. Dezember 2023 genehmigt und tritt am 1. März 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 24. September 2020.

Kriens, 14. Dezember 2023

ABK Allgemeine Baugenossenschaft Kriens

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marti'.

Markus Marti
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lang'.

Peter Lang
Vizepräsident